

Satzung

über die Stiftung und Verleihung von „Ehrenzeichen der Gemeinde Hatten“

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 29. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für besondere Verdienste um die Gemeinde Hatten werden Ehrenzeichen der Gemeinde Hatten verliehen.

§ 2

Die Ehrenzeichen werden vom Rat verliehen an Persönlichkeiten, Institutionen, Organisationen und Vereine, die sich durch

a) mindestens 12 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit

oder

b) mindestens 12 Jahre als Ratsfrau oder Ratsherr

oder

c) andere Weise

um die Gemeinde Hatten und ihre Einwohner besonders verdient gemacht haben.

§ 3

Als Ehrenzeichen werden verliehen

1. bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 a oder des § 2 b

ein Gemeindewappenteller

und

2. bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 2 c

eine Gemeindemedaille.

Die Ehrenzeichen werden nur einmal verliehen.

§ 4

Der Wappenteller ist aus Zinn. Er trägt in der Mitte das Wappen der Gemeinde Hatten und am Rand die Embleme der Bauerschaften der Gemeinde Hatten.

Die Medaille ist versilbert. Sie trägt das Wappen der Gemeinde Hatten und auf der Rückseite die Inschrift:

„Verliehen für Verdienste um die Gemeinde.
Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg“

§ 5

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgefertigt.

§ 6

Die Ehrenzeichen gehen in das Eigentum der Empfänger/innen über. Eine Rückgabepflicht ihrer Hinterbliebenen besteht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 dieser Satzung nicht.

§ 7

Erweist sich ein Träger des Ehrenzeichens durch sein späteres Verhalten dieser Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Gemeinderat die Verleihung widerrufen.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kirchhatten, den 29. Juni 2001

Gemeinde Hatten

gez. Helmut Hinrichs
Bürgermeister